

JUNGBUSCH

BEBAUUNGSPLAN NR 21/8 FUR DAS "HALBERG" GELANDE ZWISCHEN WERFT-, FREHER-, NECKARVORLAND-STRASSÉ UND VERBINDUNGSKANAL

MANNEIM, DEN

28.5.1982

DER OBERBURGERMEISTER DEZ IV



Der vom Gemainderat der Stadt Mannheim am 31.8.1982 des Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 24.2.1983 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 24. 2. 1983

Stadt Mannheim

MANNHEIM. DEN

28.5.1982

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

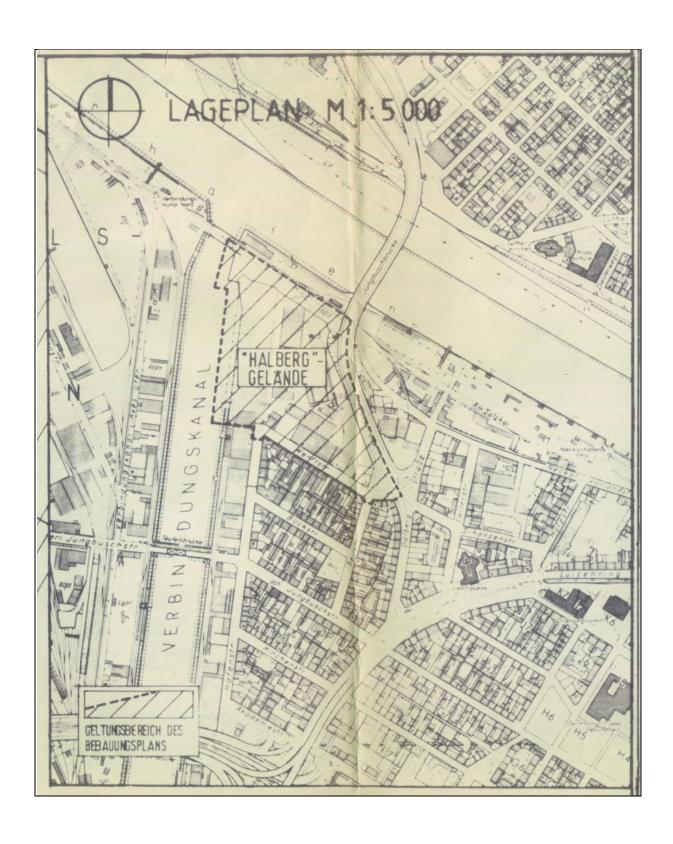
Nr. 13-24102191194 waseush: Genehmigt (§ m3Bau6, m 2Bo) Karlsruhe, den 0402.83

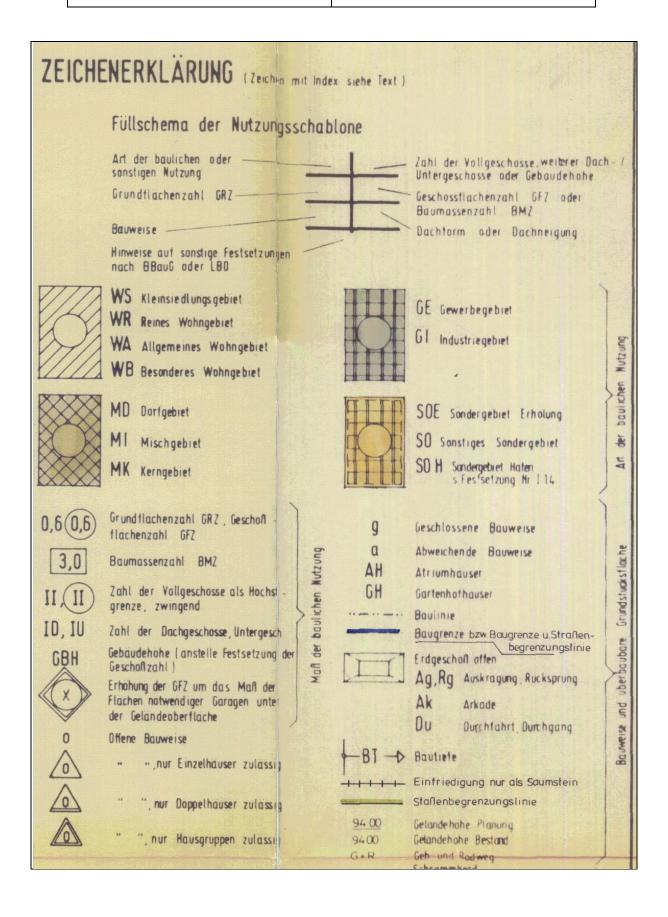
Regierungspräcklium

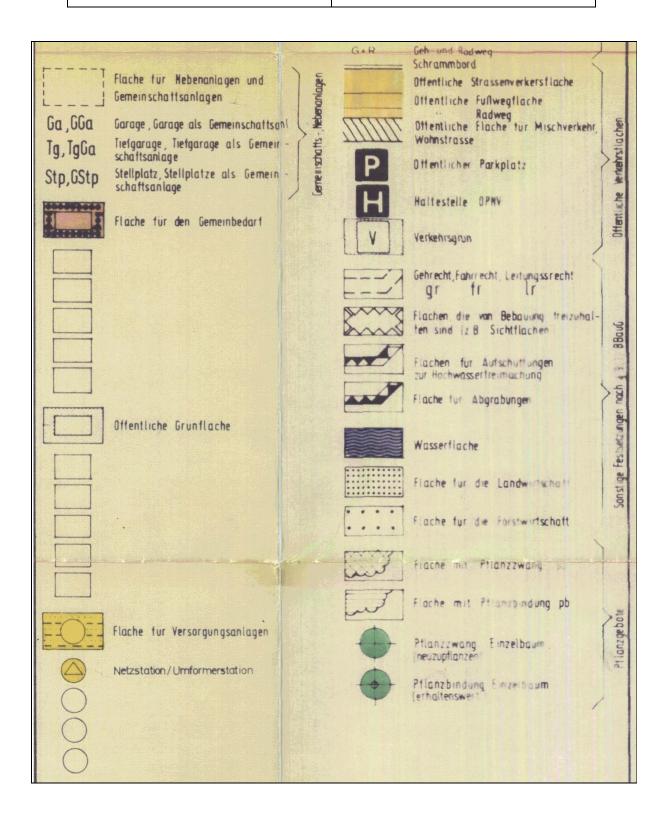
Hemiden

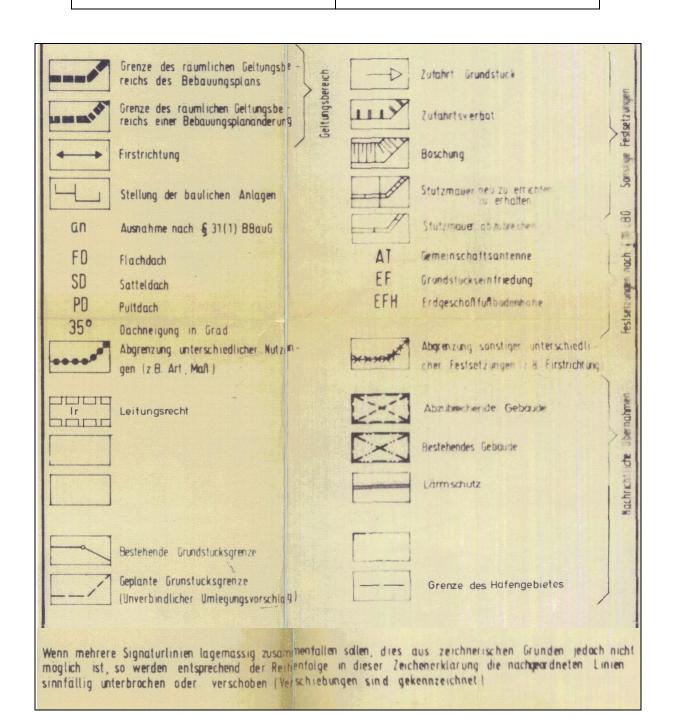
PLANUNGSGRUPPE:











SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BBauG, BauNVO)

- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BBauG und § 1 BauVO)
- 1.1 Baugrundstück für Gemeinbedarf: 3-zügige Grundschule, Kindertagesstätte, Bolzplatz, Spielplatz, Jugendzentrum, Öffentliche Grün- und Freiflächen (§ 9 (1) Nr. 5 BBauG)
- 1.2 Sondergebiet "Hafen" (§ 11 (2) BauNVO) mit Nutzung als Gewerbegebiet gemäß §8 (1,2) BauNVO, sofern der wasserseitige Umschlag gewährleistet ist. Nutzungen gemäß § 8 (2) Nr. 3 und (3) sind ausnahmsweise zulässig(§ 1 (5,6) BauNVO).
- 2.0 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO)
- 2.1 Entsprechender Planeintrag im GE-Gebiet als "abweichende Bauweise" festgesetzt. Gebäude bis zu zwei Vollgeschossen bzw. 8 m Höhe können an den seitlichen bzw. rückwärtigen Grundstücksgrenzen errichtet werden.
- 2.2 Wird nicht an eine solche Grenze gebaut, müssen diese Gebäude einen Grenzabstand von 6 m einhalten.
- 2.3 Sofern jedoch mit 2-geschossigen Gebäuden auf dem Nachbargrundstück mindestens ein Grenzabstand von 3 m eingehalten wird oder ist, genügt auch auf dem Baugrundstück ein Grenzabstand von 3 m.
- 3.0 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.0 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9(1) Nr. 25a BBauG)

 Auf dem im Plan entsprechend gekennzeichneten Flächen und
 Orten sind Pflanzungen mit heimischen Sträuchern vorzugenehmen und lautend zu unterhalten.
- 5.0 Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

 Im GE-Gebiet wird ein Leitungsrecht für die Saarferngasleitung
 (Gashochdruckleitung) festgesetzt.

LEGB 21 8

Rechtskraft: 24.02.1983

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 111 LBO für Baden-Würtemberg in der Fassung vom 2.6.1972)

- 1.0 Begrünung von Grünflächen in Gewerbegebieten (§ 111 (1) Nr.6 LBO)
- 1.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht als Zufahrten und Lagerflächen benötigt werden.
- 1.2 Bei ebenerdigen, offenen KFZ-Stellplatzanlagen ist auf je 5 Stellplätzen ein Baum zu pflanzen.
- 2.0 Einfriedigungen (§ 111 (1) Nr. 6 LBO)
- 2.1 Bei Strassenbegrenzungslinien in dem Gewerbegebiet sind Einfriedigungen als Mauer, max. 2.00 m hoch, zulässig.
- 2.2 Entlang der Werftstraße muß die Bepflanzung im Bereich der Zu-u. Abfahrten unterbrochen werden.
- 3.0 Verbrennungsanlagen (§§ 94 und 111 (2) LBO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen in Verbrennungsanlagen, die neu errichtet werden, erweitert oder umgebaut
werden, keine festen oder flüssigen Brennstoffe sowie
Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch
zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden. Nicht zur
Raumbeheizung vorgesehene Kamine können als Ausnahme
zugelassen werden.

4.0 Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BBauG)

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind an der Bebauung in den Bauflächen besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm zu treffen (Lärmschutzfenster).

HINWEISE

- 1.0 Die Grageschossfußbodenhöhe wird im Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgelegt.
- 2.0 Die Verlängerung der Gleise 15 und 16 in das Sondergebiet "Hafen" (SO H) nach Norden ist soweit erforderlich möglich.
- 3.0 Bei der Stellung aller baulichen Anlagen ist auf die Durchlüftung des Plangebietes zu achten.

